

Produktinformationsblatt**Klassik-RiesterRente in der Zusatzversorgung****AXA Lebensversicherung AG**

Versicherungsnehmer: HerrMax Muster

Versicherte Person: Max Muster

Geburtsdatum: 15.02.1984

Mit dieser Information geben wir Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten Merkmale Ihrer gewünschten Versicherung. Beachten Sie bitte, dass das Produktinformationsblatt nur einen ersten Überblick gibt und vorbehaltlich der noch durchzuführenden Risikoprüfung gilt. Der Vertragsinhalt Ihrer gewünschten Versicherung ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

1. Um welches Produkt handelt es sich?

Ihrem Vorsorgebedarf entsprechend empfehlen wir eine Klassik-RiesterRente in der Zusatzversorgung (Schicht 2) nach Tarif ARG1M.

2. Welche Leistungen erhalten Sie?**Leistungen zum Beginn der Rentenwahlphase**

-	Monatliche garantierte Rente aus Eigenbeiträgen	217,45 Euro
-	Mögliche monatliche garantierte Rente aus erwarteten staatlichen Zulagen	31,60 Euro
-	Mögliche gesamte monatliche garantierte Rente (inkl. Zulagen)	249,05 Euro
-	Mögliche gesamte monatliche Rente (inkl. Überschussbeteiligung)	480,28 Euro (*)

Wir haben vorausgesetzt, dass die Zulagen (vgl. Nr. 3) jeweils am 01. Juni eines Jahres für das Vorjahr in den Vertrag einfließen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Versorgungsvorschlag.

Leistungen im Todesfall

- Im Todesfall vor dem Rentenbezug zahlen wir das gebildete Kapital.
- Im Todesfall während des Rentenbezuges zahlen wir die Rente für die vereinbarte verbliebene Rentengarantiezeit weiter.

Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Welche Leistungen erbringen wir?".

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann ist er zu zahlen?

Monatlicher Eigenbeitrag vom 01.12.2011 bis 01.12.2051	91,00 Euro
--	------------

Erwartete jährliche Zulage	2011	2012
Grundzulage	16,57 Euro	154,00 Euro

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge sind zum 01. Kalendertag des jeweiligen Zahlungsabschnittes (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) zu zahlen. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Zahlen Sie einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung. Wird der Rückstand nicht ausgeglichen, kann sich der Versicherungsschutz vermindern oder ganz entfallen. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?".

Welche Kosten wurden einkalkuliert?

Der Abschluss des Versicherungsvertrages ist mit Aufwendungen verbunden und auch während der Vertragslaufzeit fallen Kosten an. Abschluss- und Vertriebskosten sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages entstehen. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für die Entwicklung von Versicherungsprodukten, Aufwendungen für die Akquisitionsorgane des Versicherungsunternehmens und die Beratung durch den Betreuer, Aufwendungen für die Antragsprüfung sowie die Ausstellung der Versicherungspolice. Weitere Kosten umfassen insbesondere die Aufwendungen für die Verwaltung des Versicherungsvertrages im Bestand, die Beratung und Betreuung, den Beitragseinzug und für die Regulierung von Versicherungsfällen. Diese Kosten werden nicht zusätzlich erhoben, sondern sind durch die Beiträge gedeckt.

Folgende Kosten haben wir eingerechnet:

- (1) Eigenbeitrag: Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten
 - In den ersten 5 Vertragsjahren werden als Abschluss- und Vertriebskosten von jedem Beitrag 0,0771 % der anfänglich vereinbarten Eigenbeitragssumme einbehalten. Insgesamt werden über diesen Zeitraum 1.747,20 Euro angesetzt.
 - Bei Erhöhungen des Eigenbeitrags entstehen abweichend Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 4,00 % der Summe der Erhöhungsbeiträge. Diese werden jeweils in den ersten 5 Vertragsjahren von jedem Erhöhungsbeitrag einbehalten.
 - Während der gesamten Aufschubzeit und in der Rentenwahlphase bis zum tatsächlichen Rentenbeginn werden als Verwaltungskosten 9,00 % von jedem Eigenbeitrag (98,28 Euro pro Jahr) einbehalten.
 - Bei Erhöhungen des Eigenbeitrags entstehen abweichend Verwaltungskosten in Höhe von 9,00 % der Summe der Erhöhungsbeiträge die bei jeder Zahlung über die gesamte Restaufschubzeit und über die Rentenwahlphase bis zum tatsächlichen Rentenbeginn des Vertrages einbehalten werden.
- (2) Zulagen: Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten
 Bis 6 Jahre vor Ende der Aufschubzeit werden von jeder eingehenden Zulage 4,00 % (4,00 Euro je 100 Euro Zulage) an Abschluss- und Vertriebskosten einbehalten. Bis 4 Jahre vor Ende der Aufschubzeit werden von jeder eingehenden Zulage 7,00 % (7,00 Euro je 100 Euro Zulage) an Verwaltungskosten einbehalten.
- (3) Zuzahlungen: Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten
 Bis 6 Jahre vor Ende der Aufschubzeit werden von jeder eingehenden Zuzahlung 4,00 % (4,00 Euro je 100 Euro Zuzahlung) an Abschluss- und Vertriebskosten einbehalten. Bis 4 Jahre vor Ende der Aufschubzeit werden von jeder eingehenden Zuzahlung 7,00 % (7,00 Euro je 100 Euro Zulage) an Verwaltungskosten einbehalten.
- (4) Weitere Kosten der Verwaltung
 Während des Rentenbezugs entnehmen wir dem Guthaben 1,12 Euro je 100 Euro Altersrente als Verwaltungskosten. Diese Kosten sind in der ausgewiesenen Altersrente bereits berücksichtigt.
- (5) Wechselgebühren
 Für den Wechsel in ein anderes nach § 10 a EStG begünstigtes Anlageprodukt entstehen Ihnen jeweils einmalig Kosten in Höhe von 120,00 Euro, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.
- (6) Gebühren für veranlaßte Leistungen oder Geschäftsvorfälle
 Für von Ihnen veranlaßte Leistungen oder Geschäftsvorfälle, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen. Diese Leistungen und Geschäftsvorfälle sowie die Höhe der derzeit erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

Sollten Sie Leistungen oder Geschäftsvorfälle veranlassen, die über die gewöhnliche Verwaltung des Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren gemäß Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" in Rechnung stellen.

4. Können wir die Leistung einschränken oder ganz verweigern?

Nur in wenigen Fällen kann die Leistung eingeschränkt werden oder ganz entfallen. So kann z.B. eine vorsätzliche Selbsttötung während der ersten drei Vertragsjahre zu einer Einschränkung unserer Leistungspflicht führen. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person, wenn eine Todesfalleistung versichert ist?" sowie "Was gilt bei Wehr-/Polizeidienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw.

Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?"

5. Was müssen Sie bei Vertragsabschluss beachten?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie bzw. die versicherte Person alle im Antragsformular gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Machen Sie bzw. die versicherte Person falsche oder unvollständige Angaben, können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten oder die Leistung verweigern. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?" und der "Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

Damit Sie die Förderung mit möglichst geringem Eigenaufwand erhalten, beantragen wir für Sie jährlich die Zulagen bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Bitte reichen Sie uns hierzu den von uns zur Verfügung gestellten (Dauer-)Zulagantrag vollständig ausgefüllt ein. Andernfalls kann dies dazu führen, dass Ihrem Vertrag keine Zulagen durch die ZfA zufließen.

6. Was müssen Sie während der Vertragslaufzeit beachten?

Bitte teilen Sie uns jede Änderung Ihrer Postanschrift sowie Ihrer Bankverbindung mit. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?"

7. Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung gewünscht wird?

Wünschen Sie eine Versicherungsleistung, müssen Sie uns den Versicherungsschein einreichen. Erhalten Sie eine Leistung zum Ablauf der Versicherung, können wir einen Lebensnachweis in Form eines amtlichen Zeugnisses verlangen. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen, anderenfalls kann sich die Versicherungsleistung verringern oder sogar ganz entfallen. Haben Sie mit uns für den Todesfall eine Leistung vereinbart, muss eine Sterbeurkunde und ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie den Verlauf der Krankheit, welche zum Tod geführt hat, eingereicht werden. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?"

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, frühestens jedoch mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Vertragsabschluss ist davon abhängig, ob Sie einen "Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages" oder "Antrag auf Abgabe eines Vertragsangebotes" stellen. Näheres entnehmen Sie bitte den Vertragsinformationen unter "Vertragsabschluss und Bindung an den Antrag, Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes".

Versicherungsbeginn	01.12.2011
Vereinbarter Rentenbeginn / Beginn der Rentenwahlphase	01.12.2051
Ende der Rentenwahlphase	01.12.2061

Die Rentenzahlung erfolgt lebenslang.

9. Wann können Sie Ihren Vertrag beenden?

Vor Rentenbeginn können Sie den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres (abhängig vom Versicherungsbeginn), bei unterjähriger Zahlweise auch zu jeder Beitragszahlung, kündigen. Dies kann aber zum rückwirkenden Verlust aller Zulagen führen. Sie können stattdessen den Vertrag ohne rückwirkenden Verlust der Zulagen ruhen lassen. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen (beitragsfrei stellen) und welche Folgen hat dies?" sowie "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen?"

Die Höhe der mit (*) markierten Werte hängt von der Überschussbeteiligung einschließlich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven ab und kann nicht garantiert werden.

Beratungshilfe für Vermittler

ledig

0 Kinder

25.000 EUR geschätztes Jahreseinkommen

25.000 EUR zu versteuerndes Einkommen

Mindesteigenbeitrag p.a.	
Gesamtbeitrag	1.000 EUR
./. Grundzulage	154 EUR
./. Kinderzulage	0 EUR
= Mindesteigenbeitrag	846 EUR

Effektiver Eigenaufwand p.a.	
Gesamtbeitrag	1.000 EUR
Abzüglich höherem Wert aus Zulage oder	154 EUR
Steuerersparnis aus Sonderausgabenabzug	307 EUR
= effektiver Eigenaufwand nach Steuervorteil	693 EUR

monatlicher Aufwand	
Gesamtbeitrag	83 EUR
Eigenbeitrag	71 EUR
Effektiver Eigenaufwand nach Steuervorteil	58 EUR

Maximaler Förderbeitrag p.a.	
Gesamtbeitrag	2.100 EUR
./. Grundzulage	154 EUR
./. Kinderzulage	0 EUR
= Eigenbeitrag	1.946 EUR

Effektiver Eigenaufwand p.a.	
Gesamtbeitrag	2.100 EUR
Abzüglich höherem Wert aus Zulage oder	154 EUR
Steuerersparnis aus Sonderausgabenabzug	637 EUR
= effektiver Eigenaufwand nach Steuervorteil	1.463 EUR

monatlicher Aufwand	
Gesamtbeitrag	175 EUR
Eigenbeitrag	162 EUR
Effektiver Eigenaufwand nach Steuervorteil	122 EUR

- Um die volle Zulage zu erhalten, ist der Mindesteigenbeitrag zu leisten. Dieser ist abhängig vom jeweiligen Einkommen des Vorjahres.
- Bei einem höheren Eigenbeitrag als dem Mindesteigenbeitrag können je nach einkommensteuerlicher Situation weitere Steuervorteile eintreten.
- Grundsätzlich wird durch die Wahl eines höheren als des Mindesteigenbeitrages der maximale Bezug der Zulage auch bei Einkommenssteigerungen gesichert. Darüber hinaus erhöht sich die spätere Rentenzahlung.
- Rentenzahlungen aus Produkten der staatlich geförderten, kapitalgedeckten Altersvorsorge unterliegen grundsätzlich in voller Höhe der Besteuerung. Rentenzahlungen, die allerdings aus Versicherungsbeiträgen hervorgehen, die über den maximal geförderten Betrag hinaus gezahlt wurden ("Überzahlung"), sind nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern.
- Damit bei zusammenveranlagten Ehegatten der nicht förderungsfähige Partner in den Genuß seiner Grundzulage kommt, ist der Abschluß eines separaten Vertrages notwendig.

Beratungshilfe für Kunden

ledig

0 Kinder

25.000 EUR geschätztes Jahreseinkommen

25.000 EUR zu versteuerndes Einkommen

Mindesteigenbeitrag p.a.	
Gesamtbeitrag	1.000 EUR
./. Grundzulage	154 EUR
./. Kinderzulage	0 EUR
= Mindesteigenbeitrag	846 EUR

Effektiver Eigenaufwand p.a.	
Gesamtbeitrag	1.000 EUR
Abzüglich höherem Wert aus Zulage oder	154 EUR
Steuerersparnis aus Sonderausgabenabzug	307 EUR
= effektiver Eigenaufwand nach Steuervorteil	693 EUR

monatlicher Aufwand	
Gesamtbeitrag	83 EUR
Eigenbeitrag	71 EUR
Effektiver Eigenaufwand nach Steuervorteil	58 EUR

Maximaler Förderbeitrag p.a.	
Gesamtbeitrag	2.100 EUR
./. Grundzulage	154 EUR
./. Kinderzulage	0 EUR
= Eigenbeitrag	1.946 EUR

Effektiver Eigenaufwand p.a.	
Gesamtbeitrag	2.100 EUR
Abzüglich höherem Wert aus Zulage oder	154 EUR
Steuerersparnis aus Sonderausgabenabzug	637 EUR
= effektiver Eigenaufwand nach Steuervorteil	1.463 EUR

monatlicher Aufwand	
Gesamtbeitrag	175 EUR
Eigenbeitrag	162 EUR
Effektiver Eigenaufwand nach Steuervorteil	122 EUR

- Um die volle Zulage zu erhalten, ist der Mindesteigenbeitrag zu leisten. Dieser ist abhängig vom jeweiligen Einkommen des Vorjahres.
- Bei einem höheren Eigenbeitrag als dem Mindesteigenbeitrag können je nach einkommensteuerlicher Situation weitere Steuervorteile eintreten.
- Grundsätzlich wird durch die Wahl eines höheren als des Mindesteigenbeitrages der maximale Bezug der Zulage auch bei Einkommenssteigerungen gesichert. Darüber hinaus erhöht sich die spätere Rentenzahlung.
- Rentenzahlungen aus Produkten der staatlich geförderten, kapitalgedeckten Altersvorsorge unterliegen grundsätzlich in voller Höhe der Besteuerung. Rentenzahlungen, die allerdings aus Versicherungsbeiträgen hervorgehen, die über den maximal geförderten Betrag hinaus gezahlt wurden ("Überzahlung"), sind nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern.
- Damit bei zusammenveranlagten Ehegatten der nicht förderungsfähige Partner in den Genuß seiner Grundzulage kommt, ist der Abschluß eines separaten Vertrages notwendig.

Hypothetische Hochrechnungen über den Verlauf der Zulage

ledig

0 Kinder

25.000 EUR geschätztes Jahreseinkommen

25.000 EUR zu versteuerndes Einkommen

Beiträge p.a.	ab 2011
Gesamtbeitrag	1.246 EUR
./. Grundzulage	154 EUR
./. Kinderzulage	0 EUR
= Eigenbeitrag	1.092 EUR

Effektiver Eigenaufwand p.a.	
Gesamtbeitrag	1.246 EUR
abzüglich höherem Wert aus Zulage oder	154 EUR
Steuerersparnis aus Sonderausgabenabzug	381 EUR
= effektiver Eigenaufwand nach Steuervorteil	865 EUR

monatlicher Aufwand	
Gesamtbeitrag	104 EUR
Effektiver Eigenaufwand nach Steuervorteil	72 EUR
Eigenbeitrag	91 EUR

Die oben abgebildete Berechnung versucht, stark vereinfacht einen möglichen Förderverlauf darzustellen.

Inbesondere wurde folgendes unterstellt:

- Konstanter Einkommensteuersatz inklusive Solidaritätszuschlag ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer auf Basis des aktuellen Steuertarifes
- Keine Änderung der familiären Verhältnisse (Familienstand, Anzahl der förderfähigen Kinder) während des Darstellungszeitraums
- Insoweit werden die hier dargestellten Ergebnisse im weiteren Verlauf bei Abweichungen von diesen Vorgaben zwangsläufig anders ausfallen. Dies kann die Höhe der Zulage und/oder den einkommensteuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug betreffen und hat direkte Auswirkungen auf die Versicherungsleistungen.

Vorschlag vom 3.11.2011

Übersicht zum Versorgungsvorschlag

Vorsorge- und Vermögensplan der AXA Lebensversicherung AG

Zusatzversorgung

Klassik-RiesterRente

Versicherungsnehmer: HerrMax Muster
Versicherte Person: **Herr Max Muster**

Versicherungsbeginn: 01.12.2011
Geburtsdatum: 15.02.1984

Versicherungsnehmer (Antragsteller)/Versicherte Person:
Geburtsdatum: 15.02.1984

Familienstand: Max Muster
ledig

Klassik-RiesterRente (Tarif ARG1M)

Versicherungsbeginn	01.12.2011
Vereinbarter Rentenbeginn / Beginn der Rentenwahlphase	01.12.2051
Ende der Rentenwahlphase	01.12.2061
Rentengarantiezeit	5 Jahre

Zulagedaten

Versicherte Person (VP)	
unmittelbar begünstigt:	Ja
Vorjahreseinkommen:	25.000 EUR
erwartete jährl. Zulage in Euro	
	2011 2012
VP	16,57 154,00

Zukünftige Versorgung

Bei Rentenbeginn zum Beginn der Rentenwahlphase

- garantierte Rente aus geleisteten Eigenbeiträgen (Antragswert)	monatlich	217,45 EUR
- mögliche garantierte Rente aus zugeflossenen staatlichen Zulagen	monatlich	31,60 EUR
- mögliche gesamte garantierte Rente	monatlich	249,05 EUR
- mögliche gesamte Rente (inkl. Überschussbeteiligung)	monatlich	480,28 EUR (*) (***)

Bei Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlich Zulagen für die Rentenbezugszeit (Auszahlungsphase) zur Verfügung.

Beitrag

Eigenbeitrag ab dem 01.12.2011	monatlich	91,00 EUR
Förderung im Verhältnis zum Eigenbeitrag		37,10 % (**)

(*) Annahme: alle Eigenbeiträge / staatlichen Zulagen wurden planmäßig gezahlt. Eine Umschichtung in Rentenfonds während des Ablaufmanagements ist nicht berücksichtigt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser angegebene Wert keine Ober- oder Untergrenze darstellt. Die Rente kann daher **nicht** garantiert werden. **Trotz der auf Euro exakten Darstellung ist der Wert nur als hypothetisch anzusehen.**

(**) Betrachtung des 1. Kalenderjahres unter Berücksichtigung von Zulagen oder unterstelltem Vorteil aus Sonderausgabenabzug.

(***) **Überschussbeteiligung** Bei den hier dargestellten Leistungen (mit * versehen) haben wir die derzeit deklarierten Überschussanteilsätze einschließlich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven zugrunde gelegt. Über die tatsächliche Höhe der künftigen Überschussanteilsätze und Bewertungsreserven können wir keine Aussagen machen. **Trotz der auf Euro exakten Darstellung sind die Werte nur als hypothetische Hochrechnung anzusehen. Das Risiko geringer anfallender Überschüsse tragen Sie. Ausführlichere Informationen finden Sie im Abschnitt "Woraus ergeben sich Überschüsse und wie sind Sie an Ihnen beteiligt?" der Besonderen Versicherungsbedingungen.**

Nähere Informationen können Sie dem ausführlichen Versorgungsvorschlag und der Werteentwicklung entnehmen, die Bestandteile dieses Angebotes sind. Diese Übersicht zum Versorgungsvorschlag enthält nur einen Teil der für Sie wichtigen Informationen. Dieser Vorschlag ist unverbindlich und gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptverwaltung der AXA Lebensversicherung AG.

Vorschlag vom 3.11.2011

Versorgungsvorschlag

Vorsorge- und Vermögensplan der AXA Lebensversicherung AG

Zusatzversorgung

Klassik-RiesterRente

Versicherungsnehmer: HerrMax Muster
Versicherte Person: **Herr Max Muster**

Versicherungsbeginn: 01.12.2011
Geburtsdatum: 15.02.1984

Versicherungsnehmer (Antragsteller)/Versicherte Person:
Geburtsdatum: 15.02.1984

Familienstand: Max Muster
ledig

Klassik-RiesterRente (Tarif ARG1M)

Versicherungsbeginn	01.12.2011
Vereinbarter Rentenbeginn / Beginn der Rentenwahlphase	01.12.2051
Ende der Rentenwahlphase	01.12.2061
Rentengarantiezeit	5 Jahre

Zulagedaten

Versicherte Person (VP)	
unmittelbar begünstigt:	Ja
Vorjahreseinkommen:	25.000 EUR
erwartete jährl. Zulage in Euro	
2011	2012
VP	16,57 154,00

Zukünftige Versorgung

Bei Rentenbeginn zum Beginn der Rentenwahlphase

- garantierte Rente aus geleisteten Eigenbeiträgen (Antragswert)	monatlich	217,45 EUR
- mögliche garantierte Rente aus zugeflossenen staatlichen Zulagen	monatlich	31,60 EUR
- mögliche gesamte garantierte Rente	monatlich	249,05 EUR
- mögliche gesamte Rente (inkl. Überschussbeteiligung)	monatlich	480,28 EUR (*) (***)

Bei Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlich Zulagen für die Rentenbezugszeit (Auszahlungsphase) zur Verfügung.

Beitrag

Eigenbeitrag ab dem 01.12.2011	monatlich	91,00 EUR
Förderung im Verhältnis zum Eigenbeitrag		37,10 % (**)

(*) Annahme: alle Eigenbeiträge / staatlichen Zulagen wurden planmäßig gezahlt. Eine Umschichtung in Rentenfonds während des Ablaufmanagements ist nicht berücksichtigt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser angegebene Wert keine Ober- oder Untergrenze darstellt. Die Rente kann daher **nicht** garantiert werden. **Trotz der auf Euro exakten Darstellung ist der Wert nur als hypothetisch anzusehen.**

(**) Betrachtung des 1. Kalenderjahres unter Berücksichtigung von Zulagen oder unterstelltem Vorteil aus Sonderausgabenabzug.

(***) **Überschussbeteiligung** Bei den hier dargestellten Leistungen (mit * versehen) haben wir die derzeit deklarierten Überschussanteilsätze einschließlich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven zugrunde gelegt. Über die tatsächliche Höhe der künftigen Überschussanteilsätze und Bewertungsreserven können wir keine Aussagen machen. **Trotz der auf Euro exakten Darstellung sind die Werte nur als hypothetische Hochrechnung anzusehen. Das Risiko geringer anfallender Überschüsse tragen Sie. Ausführlichere Informationen finden Sie im Abschnitt "Woraus ergeben sich Überschüsse und wie sind Sie an Ihnen beteiligt?" der Besonderen Versicherungsbedingungen.**

Versicherungsnehmer: HerrMax Muster
Versicherte Person: **Herr Max Muster**

Versicherungsbeginn: 01.12.2011
Geburtsdatum: 15.02.1984

Hinweise zu Beiträgen und Zulagen

Die uns zufließenden staatlichen Zulagen werden nach Abzug von Kosten Ihrem Versicherungsvertrag gutgeschrieben. Für die weiteren Berechnungen unterstellen wir den Zugang der staatlichen Zulage jeweils am 1. Juni eines Jahres für das Vorjahr. Zusätzlich zu den Zulagen kann sich ein weiterer Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug der Beiträge ergeben. Dieser fließt aber nicht in den Versicherungsvertrag ein.

Damit Sie die Förderung mit möglichst geringem Eigenaufwand erhalten, beantragen wir für Sie jährlich die Zulagen bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Voraussetzung ist allerdings, dass uns alle notwendigen Informationen sowie eine Bevollmächtigung vorliegen.

Alle in diesem Vorschlag genannten Werte gelten nur für den angenommenen Beitrags- und Förderungsverlauf. Änderungen der familiären Verhältnisse können zu Reduzierungen oder Erhöhungen der Zulagen und damit der dargestellten möglichen gesamten Leistungen führen. Sofern eine Zulage für den Ehegatten berücksichtigt wurde, haben wir die Zahlung über die gesamte Vertragslaufzeit unterstellt. Kinderzulagen werden hingegen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes berücksichtigt. Falls Zulagen entfallen oder reduziert werden, können Sie dies durch eine Erhöhung des Eigenbeitrages ausgleichen. Jegliche Änderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Für steuerliche Informationen und Förderungsschätzungen können wir keine Gewähr übernehmen.

Leistungen der Altersvorsorge

Nachstehend erhalten Sie eine Übersicht über die möglichen Leistungen der Altersvorsorge aus Ihrer Klassik-RiesterRente-Police, die aus einer lebenslangen monatlichen Rente besteht. Bei Kündigung des Vertrags ist auch eine Kapitalauszahlung (*) möglich.

Zum 01.12.2051 (Alter 67) ergeben sich folgende Leistungen:

Die monatliche lebenslange mögliche garantierte Altersrente beträgt	249,05 EUR
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges mögliches Garantiekapital	68.141 EUR

Die Überschussbeteiligung in der Aufschubzeit erfolgt nach dem System "Verzinsliche Ansammlung".

Unter Berücksichtigung der derzeit deklarierten Überschussbeteiligung können sich auch andere Werte zum 01.12.2051 (Alter 67) ergeben.

Werte bei derzeitiger Überschussbeteiligung (**):

Die mögliche monatliche Altersrente	480,28 EUR
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes mögliches einmaliges Gesamtkapital	129.462 EUR

In der prognostizierten Kapitalabfindung sind Schlussüberschüsse einschließlich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven enthalten. Bei den derzeit deklarierten Anteilsätzen (**) betragen diese am 01.12.2051

Schlussüberschüsse	27.846 EUR
Schlusszahlung aus Bewertungsreserven	1.589 EUR

Während der Rentenbezugszeit erfolgt die Überschussbeteiligung nach dem System "Dynamische Gewinnrente".

Ab dem zweiten Rentenbezugsjahr werden anfallende Überschussanteile in Form einer zusätzlichen Rente in Höhe von zur Zeit jährlich 1,70 % (**) der Vorjahres-Gesamtrente ausbezahlt. Bereits zugewiesene Erhöhungen sind garantiert.

Leistungen zum Ende der Rentenwahlphase

Versicherungsnehmer: HerrMax Muster
Versicherte Person: **Herr Max Muster**

Versicherungsbeginn: 01.12.2011
Geburtsdatum: 15.02.1984

Ihre Versicherung ist mit einer Rentenwahlphase ausgestattet. Sie beträgt 0 Jahre und beginnt am 01.12.2051. Sie können jederzeit mit uns vereinbaren, wann die Rentenzahlung beginnen soll. Spätester Rentenbeginn ist der 01.12.2061.

Weitere Beitragszahlung vorausgesetzt, ergäben sich zum spätesten Rentenbeginn 01.12.2061 (Alter 67) folgende Werte:

Die monatliche lebenslange mögliche garantierte Altersrente beträgt	455,47 EUR
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges mögliches Garantiekapital	97.427 EUR

Unter Berücksichtigung der derzeit deklarierten Überschussbeteiligung können sich auch andere Werte zum 01.12.2061 (Alter 67) ergeben.

Werte bei derzeitiger Überschussbeteiligung (**):

Die möglich monatliche Altersrente	979,50 EUR
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes mögliches einmaliges Gesamtkapital	206.422 EUR

In der prognostizierten Kapitalabfindung sind Schlussüberschüsse einschließlich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven enthalten. Bei den derzeit deklarierten Anteilsätzen (**) betragen diese am 01.12.2061

Schlussüberschüsse	27.846 EUR
Schlusszahlung aus Bewertungsreserven	2.642 EUR

Bei einer um einen Prozentpunkt niedrigeren Verzinsung ist sichergestellt, dass unsere Berechnung die zu Ihrem Vertrag vertraglich vereinbarte Mindestverzinsung (Rechnungszins) nicht unterschreitet.

(*) Kapital

Das ausgewiesene Kapital entspricht dem Wert des gebildeten Kapitals. Ausgezahlt werden bei einer 100%-igen Kapitalabfindung (förderschädlich) des Kapitals abzüglich Zulagen und unterstellten Vorteilen aus dem Sonderausgabenabzug. Sie können aber auch die Auszahlung von bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals zur freien Verfügung entnehmen (förderunschädliche Kapitalabfindung). Diese 30%-ige Kapitalzahlung ist in voller Höhe einkommensteuerpflichtig, beeinflusst aber nicht die erhaltenen Zulagen oder Steuervorteile.

(**) Überschussbeteiligung

Bei den hier dargestellten Leistungen haben wir die derzeit deklarierten Überschussanteilsätze einschließlich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven zugrunde gelegt. Über die tatsächliche Höhe der künftigen Überschussanteilsätze und Bewertungsreserven können wir keine Aussagen machen. **Trotz der auf Euro exakten Darstellung sind die Werte nur als hypothetische Hochrechnung anzusehen. Das Risiko geringer anfallender Überschüsse tragen Sie. Ausführlichere Informationen finden Sie im Abschnitt "Woraus ergeben sich Überschüsse und wie sind Sie an Ihnen beteiligt?" der Besonderen Versicherungsbedingungen.**

Rentenleistungen

Dieser Tarif sieht eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vor. Erlebt die versicherte Person den tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir ab diesem Zeitpunkt eine lebenslange monatliche Altersrente. Diese erhalten Sie frühestens mit der Vollendung Ihres 60. Lebensjahres bzw. bei Bezug einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem. Zum tatsächlichen Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Rentenbezugszeit (Auszahlungsphase) zur Verfügung. Sofern Sie eine Auszahlung eines Teils des Kapitals vor Rentenbeginn wählen, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

Die Rente wird bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit gezahlt, unabhängig davon, ob die versicherte Person vorher stirbt.

Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie

Sie können aus Ihrem Vertrag eine Entnahme aus dem geförderten Altersvorsorgekapital für eine wohnwirtschaftliche Verwendung vornehmen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Versicherungsnehmer: HerrMax Muster
Versicherte Person: **Herr Max Muster**

Versicherungsbeginn: 01.12.2011
Geburtsdatum: 15.02.1984

Förderunschädliche Kapitalabfindung

Sie können zum tatsächlichen Rentenbeginn die Auszahlung von bis zu 30 % des zum tatsächlichen Rentenbeginn zur Verfügung stehenden gebildeten Kapitals, mindestens jedoch bis zu 30 % der Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, verlangen, sofern die versicherte Person diesen Zeitpunkt erlebt. Diese Kapitalzahlung ist in voller Höhe einkommensteuerpflichtig, beeinflusst aber nicht die erhaltenen Zulagen oder Steuervorteile. Aus dem verbleibenden Wert des Kapitals wird eine verminderte Rente gezahlt.

Abrufphase

Frühestens fünf Jahre vor dem vertraglich vereinbarten Rentenbeginn können Sie die oben beschriebenen Versicherungsleistungen verlangen, jedoch nicht bevor die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet bzw. bei Bezug einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem.

Rentenwahlphase

Während der Rentenwahlphase können Sie wählen, ab welchem in der Rentenwahlphase liegenden Zeitpunkt die Rente gezahlt werden soll. Außerdem können Sie eine Kapitalabfindung in der oben beschriebenen Weise wählen. Der Beginn der Rentenwahlphase kann von Ihnen gewählt werden. Sie beginnt frühestens mit dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet, und endet spätestens mit dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr erreicht, längstens jedoch 10 Jahre nach Beginn der Rentenwahlphase.

Todesfalleleistungen

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen das zum Todeszeitpunkt vorhandene gebildete Kapital ohne den Abzug einer Gebühr .

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen den nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkulierten Barwert der Renten, die bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an die versicherte Person noch zu zahlen gewesen wären. Für die Berechnung des Barwertes gilt der vereinbarte Bewertungsstichtag.

Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

Von Ihnen bestimmte bezugsberechtigte Hinterbliebene (Ehegatte oder Kinder im Sinne von §32 EStG) können verlangen, dass wir aus der zum Todeszeitpunkt möglichen Kapitalzahlung eine Hinterbliebenenrente bilden. Sie wird

- lebenslang an den Ehegatten, mit dem Sie bei Tod verheiratet sind, oder
- ersatzweise an die Kinder ausgezahlt, für die Sie zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hätten. Falls Waisenrentenzahlungen erfolgen, dürfen diese längstens für den Zeitraum gezahlt werden, für den die rentenberechtigte Waise die Voraussetzung für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Die Rente errechnet sich nach dem am Fälligkeitstag aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Da Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, kann alternativ die Fortzahlung der Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit von den berechtigten Hinterbliebenen gewählt werden.

Alternativ hat der Ehegatte, mit dem Sie bei Tod verheiratet sind, das Recht, dass die zum Todeszeitpunkt fällige Leistung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dieser Vertrag muss gemäß § 5 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert sein und auf den Namen des Ehegatten lauten.

Versicherungsnehmer: HerrMax Muster
Versicherte Person: **Herr Max Muster**

Versicherungsbeginn: 01.12.2011
Geburtsdatum: 15.02.1984

Steuerliche Regelung zu den Todesfallleistungen:

Kapitalauszahlungen sind steuerschädlich. Ausnahme sind Leistungen (Kapitalzahlung oder kapitalisierte Renten), die zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Außerdem ist die Fortzahlung der Renten aus einer vereinbarten Rentengarantiezeit bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an Hinterbliebene steuerschädlich.

Ihre gewünschte Überschussverwendung

Die Überschussbeteiligung erfolgt nach dem System "Verzinsliche Ansammlung".

Die Versicherung erhält zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des dritten Versicherungsjahres, einen Überschussanteil. Die jährlichen Überschussanteile werden verzinslich angesammelt. Das Überschussguthaben wird bei dem vorgesehenen Rentenbeginn zur Erhöhung der Rente verwendet oder zusammen mit der Kapitalabfindung ausgezahlt.

Bei Beendigung der Versicherung vor dem vorgesehenen Rentenbeginn zahlen wir das Überschussguthaben aus.

Aus dem Überschussguthaben zahlen wir bei dem vorgesehenen Rentenbeginn eine Rente. Für die Berechnung der monatlichen Rente aus dem Überschussguthaben gelten die zu dem vorgesehenen Rentenbeginn aktuellen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen.

Die derzeit deklarierten Überschussanteilsätze betragen:

Zinsüberschussanteil	1,95 %	des maßgeblichen Deckungskapitals
Ansammlungszins	4,00 %	für die Verzinsung gutgeschriebener Überschussanteile
Schlussüberschussanteil	100,00 %	der geschäftsplanmäßigen Bezugsgröße
Beteiligung an	20,00 %	des normierten Kapitals (ein Prozent der Summe der verteilungs-
Bewertungsreserven		relevanten Versichertenguthaben der letzten 10 Jahre)

Information gemäß §7 AltZertG

1. Kosten

Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt bzw. Ihrem Versicherungsschein.

2. Kapitalanlage

Die Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen werden zur Ansparung des Deckungskapitals und zur Deckung von Kosten genutzt.

Dabei werden wir auch Kapitalanlagen berücksichtigen, die ethische, soziale und ökologische Belange verfolgen, wenn diese eine marktgerechte Rendite erwarten lassen und eine ausreichende Bonität haben.

3. Wertentwicklungen

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 AltZertG informieren wir Sie darüber, welche Beträge sich ergeben, wenn Ihr zu zahlender Beitrag (ohne Berücksichtigung von möglichen Zulagen) mit 2,25 %, 4 % und 6 % p.a. verzinst werden.

Die Darstellungen setzen voraus, dass die vereinbarten Beiträge fristgerecht gezahlt werden. Diese Darstellungen sollen Ihnen einen Überblick über die Werte geben, die Ihnen vor und nach Abzug von Wechselkosten zur Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zustünden. Die ausgewiesenen Werte haben rein hypothetischen Charakter. Wir

Versicherungsnehmer: HerrMax Muster
 Versicherte Person: **Herr Max Muster**

Versicherungsbeginn: 01.12.2011
 Geburtsdatum: 15.02.1984

können daher auch nicht zusagen, dass die Werte in dieser Höhe tatsächlich anfallen. Auf diese Leistungen hat der Berechtigte, soweit sie über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen, keinen Anspruch.

Gebildetes Kapital in Euro
 (bei fortlaufender Beitragszahlung, ohne Berücksichtigung von Zulagen)

Berechnungs- termin	Ohne Berücksichtigung der Wechselkosten (120 EUR) bei einer Verzinsung von			Unter Berücksichtigung der Wechselkosten (120 EUR) bei einer Verzinsung von		
	2,25% p.a.	4% p.a.	6% p.a.	2,25% p.a.	4% p.a.	6% p.a.
31.12.2011	141	141	141	21	21	21
31.12.2012	648	648	648	528	528	528
31.12.2013	1.262	1.262	1.262	1.142	1.142	1.142
31.12.2014	1.891	1.892	1.893	1.771	1.772	1.773
31.12.2015	2.535	2.550	2.572	2.415	2.430	2.452
31.12.2016	3.229	3.270	3.333	3.109	3.150	3.213
31.12.2017	4.315	4.396	4.518	4.195	4.276	4.398
31.12.2018	5.428	5.565	5.775	5.308	5.445	5.655
31.12.2019	6.568	6.785	7.119	6.448	6.665	6.999
31.12.2020	7.736	8.058	8.555	7.616	7.938	8.435

Eingezahlte Beiträge in Euro
 (bei fortlaufender Beitragszahlung, ohne Berücksichtigung von Zulagen)

Berechnungs- termin	Ohne Berücksichtigung der Wechselkosten (120 EUR) bei einer Verzinsung von			Unter Berücksichtigung der Wechselkosten (120 EUR) bei einer Verzinsung von		
	2,25% p.a.	4% p.a.	6% p.a.	2,25% p.a.	4% p.a.	6% p.a.
31.12.2011	91,17	91,30	91,45	0,00	0,00	0,00
31.12.2012	1.198,53	1.210,62	1.224,43	1.078,53	1.090,62	1.104,43
31.12.2013	2.330,81	2.374,70	2.425,39	2.210,81	2.254,70	2.305,39
31.12.2014	3.488,56	3.585,35	3.698,40	3.368,56	3.465,35	3.578,40
31.12.2015	4.672,36	4.844,42	5.047,80	4.552,36	4.724,42	4.927,80
31.12.2016	5.882,80	6.153,86	6.478,15	5.762,80	6.033,86	6.358,15
31.12.2017	7.120,47	7.515,67	7.994,33	7.000,47	7.395,67	7.874,33
31.12.2018	8.385,99	8.931,96	9.601,48	8.265,99	8.811,96	9.481,48
31.12.2019	9.679,98	10.404,90	11.305,06	9.559,98	10.284,90	11.185,06
31.12.2020	11.003,09	11.936,75	13.110,86	10.883,09	11.816,75	12.990,86

Versicherungsnehmer: HerrMax Muster
Versicherte Person: **Herr Max Muster**

Versicherungsbeginn: 01.12.2011
Geburtsdatum: 15.02.1984

4. Einwilligung nach § 10 a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG

Der Gesetzgeber hat uns verpflichtet, alle Versicherungsnehmer über die notwendige Einwilligung des unten genannten Personenkreises als Voraussetzung der Förderberechtigung zu informieren. Bitte beachten Sie, dass zu dem unten genannten Personenkreis weder Angestellte noch Arbeiter in einem privaten Arbeitsverhältnis gehören.

Voraussetzung der Förderberechtigung für

1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht, und
3. die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des 6. Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des 6. Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des 6. Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
5. Steuerpflichtige im Sinne der Nrn. 1-4, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des 6. Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

ist, dass sie gegenüber der zuständigen Stelle nach § 81 a EStG schriftlich einwilligen, dass

- die zuständige Stelle der zentralen Stelle nach § 81 EStG jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört
- die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags nach § 86 EStG und die Gewährung der Kinderzulage nach § 85 EStG erforderlichen Daten übermittelt und
- die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Diese Einwilligung muß spätestens bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr nach § 88 EStG folgt, abgegeben worden sein.

Die vorgenannten Voraussetzungen der Förderberechtigung gelten entsprechend für Steuerpflichtige, die nicht zum begünstigten Personenkreis nach §10a Abs. 1 Satz 1 EStG gehören und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in §10a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen der Leistungsbezieher einer der in §10a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Personengruppen angehörte; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des §10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind. Die Zertifizierung erfolgte zum 29.04.2010 unter der Nummer 004 951. Zertifizierungsstelle ist das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn.

Nähere Informationen können Sie der Werteentwicklung entnehmen, die Bestandteile dieses Angebotes ist.

Dieser Vorschlag ist unverbindlich und gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch die AXA Lebensversicherung AG.

Versicherungsnehmer: HerrMax Muster
Versicherte Person: **Herr Max Muster**

Versicherungsbeginn: 01.12.2011
Geburtsdatum: 15.02.1984

Partner Partner
Hagener Str.50a
58099 Hagen
Telefon: 02331-3628309
eMail: info@fiona-ug.de
Orga-Nr.: 6456000329

Vorschlag vom 3.11.2011

Werteentwicklung

Vorsorge- und Vermögensplan der AXA Lebensversicherung AG

Zusatzversorgung

Klassik-RiesterRente

Versicherungsnehmer: HerrMax Muster
Versicherte Person: **Herr Max Muster**

Versicherungsbeginn: 01.12.2011
Geburtsdatum: 15.02.1984

Rentenversicherung nach Tarif **ARG1M**

Versicherungsnehmer (Antragsteller) / Versicherte Person: Max Muster
Geburtsdatum: 15.02.1984

Beitrag:

Eigenbeitrag ab dem 01.12.2011 monatlich 91,00 EUR

Zulagendaten:

Erwartete jährliche Zulage für 2011 ab 2012
16,57 EUR 154,00 EUR

Für die mit * versehenen Begriffe beachten Sie bitte unsere Hinweise am Ende dieser Werteentwicklung.

Bitte beachten Sie, dass bei der Berechnung aller Leistungen die vollständige Beitragszahlung und Zulagenzufluß vorausgesetzt wurde. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinweise zu Beiträgen und Zulagen" im Versorgungsvorschlag.

Verlauf der möglichen garantierten Leistungen bei Beitragsfreistellung (alle Beträge in Euro)

Berechnungstermin	Mögliche garantierte monatliche Rente zum 01.12.2051 bei Beitragsfreistellung zum Berechnungstermin
01.12.2012	5,33
01.12.2013	11,59
01.12.2014	17,71
01.12.2015	23,70
01.12.2016	29,55
01.12.2017	38,47
01.12.2018	47,18
01.12.2019	55,71
01.12.2020	64,05
01.12.2021	72,20
01.12.2022	80,17
01.12.2023	87,97
01.12.2024	95,60
01.12.2025	103,06
01.12.2026	110,35
01.12.2027	117,49
01.12.2028	124,47

Versicherungsnehmer: HerrMax Muster
Versicherte Person: **Herr Max Muster**

Versicherungsbeginn: 01.12.2011
Geburtsdatum: 15.02.1984

Berechnungstermin	Mögliche garantierte monatliche Rente zum 01.12.2051 bei Beitragsfreistellung zum Berechnungstermin
01.12.2029	131,29
01.12.2030	137,97
01.12.2031	144,49
01.12.2032	150,88
01.12.2033	157,12
01.12.2034	163,22
01.12.2035	169,20
01.12.2036	175,04
01.12.2037	180,75
01.12.2038	186,33
01.12.2039	191,80
01.12.2040	197,14
01.12.2041	202,36
01.12.2042	207,49
01.12.2043	212,50
01.12.2044	217,40
01.12.2045	222,19
01.12.2046	226,89
01.12.2047	231,49
01.12.2048	236,03
01.12.2049	240,47
01.12.2050	244,81

Im Falle einer Beitragsfreistellung wird kein Stornoabzug erhoben.

Die Werte wurden zum jeweiligen Berechnungstermin dargestellt. Bei unterjährigen Kündigungen / Beitragsfreistellung ergeben sich Werte, die zwischen den genannten Beträgen liegen.

Verlauf der Leistungen bei Rückkauf

Berechnungstermin	Möglicher garantierter Rückkaufswert	Möglicher Rückkaufswert einschließlich der Beteiligung am Überschuss (*) (in Euro)	Darin enthaltener Stornoabzug
01.12.2012	404	406	207
01.12.2013	1.065	1.069	296
01.12.2014	1.741	1.754	386
01.12.2015	2.432	2.470	478
01.12.2016	3.139	3.220	573
01.12.2017	4.221	4.364	718
01.12.2018	5.358	5.585	836
01.12.2019	6.533	6.874	945
01.12.2020	7.747	8.233	1.044
01.12.2021	9.001	9.664	1.132
01.12.2022	10.295	11.170	1.211
01.12.2023	11.631	12.753	1.278
01.12.2024	13.010	14.417	1.333
01.12.2025	14.433	16.164	1.377

Versicherungsnehmer: HerrMax Muster
 Versicherte Person: **Herr Max Muster**

Versicherungsbeginn: 01.12.2011
 Geburtsdatum: 15.02.1984

Berechnungstermin	Möglicher garantierter Rückkaufswert	Möglicher Rückkaufswert einschließlich der Beteiligung am Überschuss (*) (in Euro)	Darin enthaltener Stornoabzug
01.12.2026	15.902	17.998	1.409
01.12.2027	17.416	19.922	1.428
01.12.2028	18.979	21.939	1.435
01.12.2029	20.590	24.053	1.427
01.12.2030	22.251	26.268	1.406
01.12.2031	23.964	28.587	1.369
01.12.2032	25.729	31.016	1.318
01.12.2033	27.549	33.558	1.252
01.12.2034	29.424	36.218	1.169
01.12.2035	31.357	39.001	1.069
01.12.2036	33.348	41.911	952
01.12.2037	35.399	44.954	817
01.12.2038	37.511	48.135	664
01.12.2039	39.687	51.459	491
01.12.2040	41.928	54.932	299
01.12.2041	44.235	58.560	86
01.12.2042	46.381	62.120	85
01.12.2043	48.576	65.825	83
01.12.2044	50.820	69.683	81
01.12.2045	53.114	73.698	80
01.12.2046	55.542	88.513	0 (Null)
01.12.2047	57.942	95.198	0 (Null)
01.12.2048	60.407	102.540	0 (Null)
01.12.2049	62.928	110.623	0 (Null)
01.12.2050	65.505	119.554	0 (Null)

Leistungen bei Ende der Aufschubzeit

Berechnungs-termin	Garantiertes gebildetes Kapital	Mögliches gebildetes Kapital			
		bei einer Gesamtverzinsung von 2,76 % (***)	bei einer Gesamtverzinsung von 3,76 % (***)	bei einer Gesamtverzinsung von 4,76 % (***)	bei den derzeit deklarierten Überschussanteilsätzen (*)
01.12.2051	68.141	75.250	92.081	113.689	129.462

Berechnungs-termin	Garantierte monatliche Rente	Mögliche monatliche Rente			
		bei einer Gesamtverzinsung von 2,76 % (***)	bei einer Gesamtverzinsung von 3,76 % (***)	bei einer Gesamtverzinsung von 4,76 % (***)	bei den derzeit deklarierten Überschussanteilsätzen (*)
01.12.2051	249,05	279,16	341,60	421,77	480,28

Versicherungsnehmer: HerrMax Muster
 Versicherte Person: **Herr Max Muster**

Versicherungsbeginn: 01.12.2011
 Geburtsdatum: 15.02.1984

Mögliche Leistung bei Rückkauf und Todesfallleistung in EUR während der Rentenwahlphase

Berechnungstermin	Möglicher Rückkaufswert einschließlich der Beteiligung am Überschuss (*)	Mögliche monatliche garantierte Rente	Mögliche monatliche Gesamtrente (bei derzeit gültigen Überschüssen) (*)
01.12.2051	129.462	249,05	480,28

Durch eine Kündigung des Vertrages verlieren Sie nachträglich alle Zulagen und Steuervorteile. In der Rentenwahlphase wird keine Stornogebühr erhoben.

(*) Überschussbeteiligung

Bei den hier dargestellten Leistungen (mit * versehen) haben wir die derzeit deklarierten Überschussanteilsätze einschließlich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven zugrunde gelegt. Über die tatsächliche Höhe der künftigen Überschussanteilsätze und Bewertungsreserven können wir keine Aussagen machen. **Trotz der auf Euro exakten Darstellung sind die Werte nur als hypothetische Hochrechnung anzusehen. Das Risiko geringer anfallender Überschüsse tragen Sie. Ausführlichere Informationen finden Sie im Abschnitt "Woraus ergeben sich Überschüsse und wie sind Sie an Ihnen beteiligt?" der Besonderen Versicherungsbedingungen.**

(*)** Bei der hier dargestellten Modellrechnung und den darin enthaltenen Werten handelt es sich nur um ein Rechnungsmodell nach § 154 Versicherungsvertragsgesetz, dem fiktive Angaben zugrunde liegen. Sie können aus dieser Modellrechnung keine vertraglichen Ansprüche gegen uns herleiten.

Technikblatt zum Antrag vom
(Bitte fest an den Antrag heften)

Geb.datum 15.02.1984 Eintrittsalter 27 Geschlecht männlich
Name: Max Muster

Kanäle:

Zugangskanal: 10 Aktionskennzeichen:
Schichtkennzeichen: 2 Abschlussmodell: Antrag

AKZ:

44

Hauptversicherung:

Tarif : ARG1M-10
Versicherungsbeginn: 01.12.2011
Rentenbeginnalter : 67 Jahre mit Rentenwahlphase
Garantiezeit : 5 Jahre
Überschußsystem vor Rentenbeginn: verzinsliche Ansammlung
Überschußsystem nach Rentenbeginn: dynamische Gewinnrente

Beitragszahlung:

Eigenbeitrag (1/12): 91,00 EUR
Inkasso: Eigenbeitrag
Beitrag gleichbleibend

Garantierte Rente aus Eigenbeiträgen (1/12) 217,45 EUR
Garantierte Rente aus Zulagen (1/12) 31,60 EUR

Garantierter Kapitalwert 59.495,00

Tarifart: Einzeltarif
Tarifstufe: A
Mitgliedschaft:

Geschäftssegment PV Zugangsweg 4000
Referenzschlüssel Maklerfremdschlüssel

Dieser Vorschlag vom 03.11.2011 ist Bestandteil des oben genannten Antrages und soll der beantragten Versicherung zugrunde gelegt werden. Dies gilt gleichermaßen für die im Antrag formulierten Schlußerklärungen. Eine Kopie wird mir ausgehändigt.

Partner Partner
Hagener Str.50a
58099 Hagen
Telefon: 02331-3628309
eMail: info@fiona-ug.de
Orga-Nr.: 6456000329

Vorschlag vom 3.11.2011

Übersicht über Bestimmungen und Informationen zum Vertrag

Vorsorge- und Vermögensplan der AXA Lebensversicherung AG

Zusatzversorgung

Klassik-RiesterRente

Versicherungsnehmer: HerrMax Muster
Versicherte Person: **Herr Max Muster**

Versicherungsbeginn: 01.12.2011
Geburtsdatum: 15.02.1984

Dem Kunden

HerrMax Muster
Musterstr. 1
20000 Hamburg

geboren am 15.02.1984

wurden vor Antragstellung folgende Unterlagen zur Klassik-RiesterRente (Tarif ARG1M-10) ausgehändigt.

- * Produktinformationsblatt
- * Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages
- * Versorgungsvorschlag
- * Werteentwicklung

Versicherungsbedingungen und Informationen

- * Vertragsinformationen gemäß der Informationspflichtenverordnung für die Klassik-RiesterRente
- * Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Klassik-RiesterRente nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen
- * Gebühren für besondere Leistungen Klassik-RiesterRente
- * Hinweise für die steuerlichen Regelungen Klassik-RiesterRente

Die "Versicherungsbedingungen und Informationen" wurden einzeln oder als Bestandteil eines Kompendiums (Stand: 04/2011) ausgehändigt.